

**Grenzüberschreitendes
Arbeiten**

**Homeoffice im Ausland
Workation**

Sozialversicherung – wann gilt deutsches Recht?

Grundsatz SV-Pflicht = Beschäftigungsortsprinzip

Ausnahme:

- ✓ Entsendung liegt vor (Einstrahlung/ Ausstrahlung)
- ✓ Befristung auf max. 24 Monate
- ✓ Nachweis innerhalb der EU, den EWR- Staaten u. Schweiz durch Entsendebescheinigung A1 (elektronisches Verfahren/ Bindungswirkung)
- ✓ Freizügigkeit innerhalb der EU, EWR- Staaten u. Schweiz

Konstellationen mit In- und Auslandsbezug

- Grenzgänger
- Entsendung im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen
- Entsendung zu einem ausländischen Unternehmenssitz
- Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr EU- Staaten beschäftigt sind (z. B. Haupt- und Nebenbeschäftigung)
- Beschäftigung im Inland u. Homeoffice/ Telearbeit im EU- Ausland
- Workation (Arbeiten im Urlaub im Ausland)

Beschäftigung im Inland u. Homeoffice im EU- Ausland, den EWR- Staaten und Schweiz

Multilaterales Abkommen zum Homeoffice im
Ausland – konkret zu grenzüberschreitender
Tearbeit unter Anwendung von Artikel 16 Absatz
1 VO (EG) 883/04 seit 01.07.2023

Aktuell haben folgende Länder diese Rahmenvereinbarung ratifiziert:

Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Kroatien, Tschechien,
Österreich, Niederlande, Slowakei, Belgien, Luxemburg, Malta,
Norwegen, Polen, Portugal ,Spanien, Schweden, Finnland,
Frankreich

Beschäftigung im Inland u. Homeoffice im EU- Ausland, den EWR- Staaten und Schweiz

Voraussetzungen:

- Tätigkeit für Arbeitgeber in dem Staat, in dem sich der Geschäftssitz befindet
- Tätigkeit im Homeoffice (Telearbeit) im Wohnsitzstaat der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers
- kein dritter Staat involviert

Umfang **max. 49,99 %**
Homeoffice im Ausland

=> **deutsches Recht**

mehr als 50 %
Homeoffice im Ausland

=> **ausländisches Recht**
(ggf. auf Antrag dt. Recht)

Workation im EU- Ausland, den EWR- Staaten und Schweiz

Weiterhin **deutsches SV- Recht** bei Arbeiten im Urlaub im Ausland:

- Workation ist als Entsendung zu sehen
- Befristung erforderlich
- Keine Entsendung bei dauerhaftem Arbeiten im Ausland
- Nachweis durch Entsendebescheinigung A1
- Dokumentation erforderlich

Beschäftigung im Ausland

Beachte:

- ✓ Aus höheren Entgeltansprüchen (z. B. gesetzlicher Mindestlohn) im Entsendestaar werden Beiträge fällig
- ✓ Freizügigkeit gilt nur für EU- Ausland, EWR- Staaten und Schweiz
- ✓ Bei Arbeit in Drittstaaten (Nicht- EU) sind nationale Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsvorschriften einzuhalten
- ✓ Eine Entsendung in Drittstaaten ist ggf. über bilaterale SV- Abkommen möglich (Einzelfallprüfung erforderlich!)

**Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit**

Thomas Lang

thomas.lang@drv-bayernsued.de

0871/81-2686